

Zürich, 10. Juli 2023

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: recht@bafu.admin.ch.

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Vernehmlassungsantwort: Parlamentarische Initiative Kein «David gegen Goliath» beim Verbandsbeschwerderecht

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Durch ein zu weit reichendes Verbandsbeschwerderecht kann die Bautätigkeit unverhältnismässig erschwert, ja sogar verunmöglicht werden. Dies betrifft uns als Teil des Baunebengewerbes direkt. Aus diesem Grund nehmen wir gerne die Möglichkeit wahr, uns zu diesem Thema zu äussern.

1. Ziel der Vorlage

Das schweizerische Recht sieht vor, dass gesamtschweizerische Umweltorganisationen berechtigt sind, im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes gegen bestimmte Vorhaben der Kantone oder des Bundes Beschwerde wegen Verletzung des Bundesumweltschutzes zu führen. Geregelt ist dies im Umweltschutzgesetz (USG) sowie im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Im Anwendungsbereich des USG ist das Verbandsbeschwerderecht auf Projekte beschränkt, welche einer sogenannten Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen – das bedeutet also auf Bauvorhaben, welche die Umwelt potenziell erheblich belasten. Im Anwendungsbereich des NHG hingegen, ist das Beschwerderecht nicht auf Fälle mit besonders grossen Auswirkungen beschränkt, sondern kann auch kleinere und mittlere Projekte betreffen. Es können also auch – und das will diese Vorlage verhindern – einfache Wohnbauvorhaben Gegenstand einer Beschwerde sein. In einem solchen Fall sehen sich einfache Bürgerinnen und Bürger einer grossen und professionell organisierten Umweltorganisation entgegengestellt, was ein ressourcenmässiges Ungleichgewicht darstellen kann.

Das vorliegende Geschäft will die erläuterte Problematik dadurch entschärfen, dass auch im NHG das Verbandsbeschwerderecht etwas eingeschränkt wird. Neu sollen Wohnbauprojekte mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m² innerhalb von Bauzonen vom Beschwerderecht ausgeschlossen werden. Dies gilt aber auch nicht uneingeschränkt: innerhalb von bedeutenden Ortsbildern oder wenn Vorhaben geschichtliche Stätten oder Kulturdenkmäler betreffen sowie bei Erstellung innerhalb von Biotopen

nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung oder innerhalb des Gewässerraums bleibt das Verbandsbeschwerderecht nach wie vor anwendbar.

2. Stellungnahme

Es ist unbestritten, dass das Verbandsbeschwerderecht seine Existenzberechtigung hat. Dies hat das schweizerische Stimmvolk im Jahr 2008 auch eindrücklich bestätigt, als es eine Volksinitiative zu dessen Abschaffung wuchtig mit 66 Prozent abgelehnt hat. Durch diese Vorlage wird das Verbandsbeschwerderecht sodann auch kaum eingeschränkt. Durch den Ausschluss von gewissen kleinen und mittleren Bauvorhaben in Bauzonen, welche sich nicht in sensiblen Gebieten befinden, wird vielmehr das Verhältnismässigkeitsprinzip auch im Anwendungsbereich des NHG sichergestellt. Verhindert wird hiermit nur ein stossendes Ungleichgewicht zwischen einfachen Bürgerinnen und Bürgern sowie nationalen Umweltorganisationen im Zusammenhang mit unproblematischen, kleineren Bauvorhaben. *suissetec* unterstützt daher die Mehrheitsanträge der UREK-N.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und der Berücksichtigung unseres Vorbringens.

Freundliche Grüsse

Christoph Schaer
Direktor

Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik